

In Schleswig-Holstein gültige Corona-Wirtschaftshilfen

Stand 18.05.2021



Wirtschaftshilfen & Förderzeiträume mit Antrag	2020				2021					
	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	Apr.	Mai	Juni
Überbrückungshilfe III			█							
Härtefallfonds / Härtefallhilfe			█							
Neustarthilfe					█					
Darlehen, Beteiligungen usw. von Bund und Ländern	← █									

- Überbrückungshilfe III: für alle Unternehmen, Soloselbständige
bund Freiberufler bis 750 Mio € Jahresumatz
(Antrag bis 31.8.21 – nur über prüfende Dritte)
- Härtefallfond / Härtefallhilfe: für Unternehmen ohne Anspruch
auf andere Hilfsprogramme
(Antrag bis 31.8.21 – nur über prüfende Dritte)
- Neustarthilfe: für Soloselbständige
(Antrag bis 31.8.21 – im eigenen Namen möglich)
- Weitere Unterstützungen wie Darlehen und Beteiligungen von
Bund und Länder (Anträge möglich)

Überbrückungshilfe III

nicht zurückzahlbarer Fixkosten-Zuschuss vom Staat ([weitere Informationen](#))



Anspruchsberechtigt: Umsatz bis 750 Mio. € in 2020

- Unternehmen, Soloselbständige, Freiberufler mit Jahresumsatz von bis zu 750 Mio.€ Umsatz in 2020
- Doppelförderung ausgeschlossen (November- u. Dezemberhilfen-Empfänger sind nicht antragsberechtigt / Überbrückungshilfe 2 wird angerechnet)

Voraussetzung: 30% Umsatzeinbruch in einem Monat

- Ein Kriterium: min. 30% Umsatzeinbruch in einem Monat im Vgl. zum Referenzmonat 2019
- Andere Voraussetzungen für Junge Unternehmen (Gründung 01.01.2019 -30.04.2020)

Antrag: bis 31.8.2021

- Über prüfende Dritte (u.a. Steuerberater, Rechtsanwälte)
- Antragsstellung erfolgt je nach Fördersumme nach Kleinbeihilfen-Regelung oder Fixkostenhilfe

Höhe: max. 1,5 Mio. € für betreffenden Monat

Insgesamt max. 10 Mio. € (Obergrenze aus allen verfügbaren Zuschüssen) -
Junge Unternehmen: max. 800 T€

Höhe richtet sich nach Umsatzeinbruch im Vgl. zum Referenzmonat 2019

- 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch
- 60 % der Fixkosten bei Umsatzrückgang von 50 % bis 70 %
- 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 %

Erstattungsfähige Kosten: fortlaufende fixe Betriebskosten

Richten sich nach [Katalog](#), u.a.:

- Laufende Kosten wie Mieten
- Finanzierungskosten, Abschreibungen bis 50%
- bis zu 20 T€ für bauliche Hygienemaßnahmen (pro Monat) sowie Investitionen in Digitalisierung (einmalig) - auch außerhalb des Förderzeitraums: März 2020 bis Juni 2021
- Marketing- und Werbekosten (Höhe wie 2019)
- Sonderregelungen für Branchen bzw. Unternehmen (u.a. Reisebranche, Veranstaltungswirtschaft, Einzelhandel)

Härtefallfonds/ Härtefallhilfe

nicht zurückzahlbarer Fixkosten-Zuschuss vom Land S-H ([weitere Informationen](#) / 2)



Anspruchsberechtigt:

- Unternehmen, Soloselbständige, Freiberufler mit förderfähigen Fixkosten, aber ohne Anspruch auf bestehende Hilfsprogramme
- Doppelförderung ausgeschlossen

Voraussetzung:

- Nur für Monate ohne Antragsberechtigung für andere Hilfen bzw. bei erhaltener Ablehnung
- Existenzbedrohende Notlage bei Antrag oder 6 Monate Prognose (d.h. Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit ohne Härtefallhilfe)
-> siehe [Härtefall-Kategorien – Ziffer 2.3](#)
- Ausnahmen zur grundsätzlichen Voraussetzung
Umsatzeinbruch von min. 30% in 2019 (analog Ü3) möglich

Antrag: bis 31.8.2021

- Über prüfende Dritte (u.a. Steuerberater, Rechtsanwälte)
- Nur einmaliger Antrag möglich
- Mindestantragshöhe : 2500€ pro Unternehmen

Höhe: max. 100.000€ pro Unternehmen

Höhe richtet sich Umsatzeinbruch im Vgl. zum Referenzmonat 2019

- 90% der Fxkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch
- 60 % der Fixkosten bei Umsatzrückgang von 50 % bis 70 %:
- 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 %:

Hilfe wird in SH in Form eines Äquivalents gewährt:

zusätzlich 10% der Fixkosten bei Umsatzrückgang von mindestens 50%

Erstattungsfähige Kosten: fortlaufende fixe Betriebskosten

Richten sich nach [Katalog](#)

- Wie Ü3

Zuschuss vom Staat – Nicht zurückzahlbar, Beantragung im eigenen Namen möglich
(im Rahmen der Überbrückungshilfe III)

Neustarthilfe für Soloselbständige - Stand: 18.05.2021

[Weitere Informationen vom Bundesfinanzministerium \(Seite 5\)](#)

**Für Soloselbständige mit min. 51% des Einkommens aus
selbständiger Tätigkeit in 2019**

- Beantragung möglich, wenn keine Fixkosten in der Überbrückungshilfe III geltend gemacht werden

Fördermonate: Januar bis Juni 2021

Antrag möglich bis 31.08.2021

Erstattung bis zu 7.500€

- einmalige Betriebskostenpauschale i.H.v. 50%
des sechsmonatigen Referenzumsatzes
(Referenzumsatz = Sechsfache des Ø – monatlichen Umsatzes 2019)
- Volle Summe ab 60% Umsatzrückgang während der Laufzeit
Januar 2021 bis Juni 2021 ggü. dem sechsmonatigen
Referenzumsatz in 2019
- Auszahlung als Vorschuss zu Beginn der Laufzeit
(Anteilige Rückzahlung bei weniger als 60% Umsatzrückgang)

-> Rechnung: siehe StbK SA

Ergänzende Fragestellungen zur Überbrückungshilfe III



Zeitliche Zuordnung der betriebliche Fixkosten?

Betriebliche Fixkosten, bei denen sich die Fälligkeit aus einer Verpflichtung ergibt, die bereits vor dem 1. Januar 2021 bestand und im Förderzeitraum zur Zahlung fällig sind, dürfen vollständig angesetzt werden (auch bei Stundung). Bei einer Rechnungsstellung ohne Zahlungsziel gelten die Fixkosten mit dem Erhalt der Rechnung als fällig. Betriebliche Fixkosten, die nicht im Förderzeitraum fällig sind, dürfen nicht anteilig angesetzt werden. Dies gilt auch für periodisch (z.B. jährlich oder quartalsweise) anfallende Kosten.

- Zahlungen, die Corona-bedingt gestundet wurden und nun im Förderzeitraum fällig sind, dürfen angesetzt werden, falls sie nicht bereits im Rahmen anderer Zuschüsse erstattet wurden (insbesondere Corona-Soforthilfe und 1. und 2. Phase der Corona-Überbrückungshilfe). Die voraussichtlichen oder bereits angefallenen **Kosten des prüfenden Dritten für die Antragstellung und Schlussabrechnung** sind entweder dem ersten Fördermonat zuzuordnen, für den ein Zuschuss gezahlt wird oder dem Fördermonat zuzuordnen, in dem sie angefallen sind oder gleichmäßig auf alle Fördermonate zu verteilen (Wahlrecht).
- Zeitlicher Ansatz der **Digitalisierungskosten** ist noch ungeklärt: Bei den Fixkosten wird ansonsten auf den Zeitpunkt der Fälligkeit abgestellt. So lange der Zeitpunkt des Ansatzes jedoch nicht eindeutig geklärt ist, muss aufgepasst werden, dass die Fälligkeit der Rechnung nicht in einem Fördermonat fällt, der nicht (mehr) oder nur noch sehr niedrig förderungswürdig ist.

Kosten für prüfende Dritte, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe (3. Phase) anfallen.

- Kosten in Zusammenhang mit der Antragstellung (u. a. Kosten für die Plausibilisierung der Angaben sowie Erstellung des Antrags) und Schlussabrechnung (Schätzung)
- Kosten für Beratungsleistungen in Zusammenhang mit Überbrückungshilfe (3. Phase) (Schätzung)
- Kosten für weitere Leistungen in Zusammenhang mit Corona-Hilfen, sofern diese im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe (3. Phase) anfallen (z. B. Abgrenzungsfragen bei der Beantragung von Überbrückungskrediten). (Schätzung)

Welche Personalkosten sind förderfähig?

- Personalkosten, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind¹¹, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten der Nr. 1 bis 11 der in Frage 2.4. aufgeführten Tabelle berücksichtigt.
- Kosten für Auszubildende sind förderfähig.
- Darüber hinaus sind Personalkosten und Unternehmerlöhne nicht förderfähig. Dies gilt auch für fiktive/kalkulatorische Unternehmerlöhne sowie Geschäftsführergehälter von Gesellschaftern, die sozialversicherungsrechtlich als selbstständig eingestuft werden.

Ergänzende Fragestellungen zur Überbrückungshilfe III



Fixkostenhilfe

- Antragsstellung erfolgt je nach Fördersumme nach Kleinbeihilfen-Regelung (bis 1,8 Mio. €) oder Fixkostenhilfe (zwischen 1,8 Mio. € und 10 Mio. €)
- Obergrenze der Höhe durch alle verfügbaren Zuschüsse

Wenn Antrag n. Fixkostenhilfe:

Beschränkung auf Verluste- [Details](#)

- Nachweis Verluste, d.h. ungedeckte Fixkosten (im März bis Dezember 2020 – hierbei freiwählbare Monate, sofern 30% Umsatzeinbruch ggü. 2019)
- Begrenzung der Fördersumme auf Verlusthöhe (max. 70% (Kleinstunternehmen 90%) der Verlusthöhe in gewählten Monaten)

Marketingkosten

- anspruchsberechtigt wie Ü3: betroffen von Schließungen (80% Umsatz mit..) oder min. 30% Umsatzeinbruch im Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 im Vergleich zum Referenzmonat in 2019
- Ü3 übernimmt bis zu 90% der Werbe- und Marketingkosten – angefallen seit November 2020 gefallen & werden bis Juni 2021 getätigt
- Maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019.
- Kosten von bis zu 20 T. € im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021
- Bsp.: Marketing-Digitalisierungs-Projekte, um Corona Krise zur Neusortierung des Marketing zu nutzen
 - Dabei Kosten für Einrichtung Onlineshops, Hardware, Homeoffice, Internetauftritt, Digitales Marketing, Weiterbildung

Darlehen für Investitionen und Betriebsmittel

Erhöhte Chancen der Gewährung durch vollständige oder teilweise Risikoübernahme des KfW

- **KfW- Schnellkredit:** seit mindestens Januar 2019 am Markt & Voraussetzung Gewinn ([Details](#))
- **KfW-Unternehmerkredit:** Länger als 5 Jahre am Markt ([Details](#))
- **ERP-Gründerkredit – Universell:** Kürzer als 5 Jahre am Markt ([Details](#))
- **KfW Konsortialfinanzierungen:** Direktbeteiligung ([Details](#))

Weitere Unterstützungen

Sonderbeteiligungsprogramm Schleswig-Holstein ([Details](#)) - bis 30.06.2021

- Eigenkapital für Start-Ups und KMU
- Förderfähige Investition und laufende Kosten
- Kein Unternehmen in Schwierigkeiten

Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank ([Details](#)) - 30.6.20.2021

weitere Unterstützung von Bund und Länder sind **Kurzarbeitergeld** und **Steuerstundung**

Darlehen für Corona-bedingte Liquiditätsengpässe

für Unternehmen in SH - Beantragung über Hausbank

IB.SH Mittelstandssicherungsfonds ([Details](#)) – bis 30.06.2021

- Für Hotels, Beherbergungs- u. Gaststätten in SH
- Auch zweiter Antrag möglich

IB.SH Härtefallfonds Mittelstand ([Details](#)) – bis 30.06.2021

- Unternehmen mit Sitz in SH – nicht Fischerei, Aquakultur, Landwirtschaft
- Auch für Start-Ups
- Bisher noch keine beantragten oder bewilligten Fördermittel

Landwirtschaftliche Rentenbank ([Details](#)) – bis 30.06.2021

- Unternehmen der Landwirtschaft, einschließlich des Wein- und Gartenbaus, der Forstwirtschaft sowie der Fischerei und Aquakultur

[Weitere Informationen zu Härtefallfonds des Landes](#))